

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 09.11.2020

im Stadthalle

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:50 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Stefanie Dölle

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

Karin Halder

Michael Halder

Kurt Harsch

bis 19:45 Uhr

Matthias Holzapfel

Oliver Jöchle

Rainer Marquart

Stefan Maucher

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Robert Rothmund

Franz Thurn

Martin Waibel

ab 19:48 Uhr

Britta Wekenmann

Konrad Zimmermann

Verwaltung

Günther Blaser

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Stephan Wülfrath Ortstvorsteher

Schriftführer/in

Silke Jöhler

Abwesend:

Gemeinderäte

Gabi Schmotz Stadträtin

entschuldigt

Ortsvorsteher/in

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

telefonisch entschuldigt

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fa. Heydt" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu
 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der erneuten öffentlichen Auslegung.
 2. Zustimmung zum Planentwurf
 3. SatzungsbeschlussVorlage: 10/180/2020/2
- 5 Höhe Grundsteuer-Hebesatz für das Jahr 2021 - Entscheidung
Vorlage: 30/228/2020
- 6 Eintrittspreise für den Badebetrieb Steegersee für das Jahr 2021
Vorlage: 30/229/2020
- 7 LEADER Förderprogramm - Beteiligung der Stadt Aulendorf für eine neue Förderperiode
Vorlage: 10/199/2020
- 8 Verschiedenes
- 9 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

SRin Schmotz ist entschuldigt.

SR Waibel kommt später.

Beschluss-Nr. 2

**Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse,
Protokoll**

Es gibt keine Bekanntgaben.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- Dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Firma Heydt wurde zugestimmt.
- Frau Kreutzer wurde zur Leitung des Bauamtes gewählt. Sie wird die Stelle zum 01.01.2021 antreten.
- Frau Denise Ummenhofer wurde zur stellvertretenden Leitung der Kämmerei gewählt. Sie wird die Stelle zum 01.03.2021 antreten.

Beschluss-Nr. 3
Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Anfragen aus der Einwohnerschaft.

Beschluss-Nr. 4

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fa. Heydt" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

- 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der erneuten öffentlichen Auslegung.**
 - 2. Zustimmung zum Planentwurf**
 - 3. Satzungsbeschluss**
- Vorlage: 10/180/2020/2**

BM Burth begrüßt den beauftragten Planer vom Büro Sieber.

BM Burth erläutert, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 18.03.2019 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebsgelände Hasengärtlestraße 76“ gefasst hat.

Erfordernis der Planung

Unmittelbarer Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fa. Heydt“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Anlage zur Aufbereitung und Umschlag von Baurestmassen. Aufgrund der zahlreichen gesetzlichen Änderungen von Verordnungen hat sich im Bereich der Entsorgung von Aushub und Bauschutt sowie bei Baustellenmischabfällen die Handhabung beim Umschlag und der Entsorgung verändert. Daher benötigt die Fa. Heydt Container- & Umweltservice GmbH einen weiteren Standort für Umschlags- und Aufbereitungsflächen. Insbesondere die neuen Anforderungen aus der Gewerbeabfallverordnung verlangen eine verstärkte Getrenntsammlung und eine Aufbereitung für die Wiederverwertung. Im südlichen Planbereich soll daher eine Maschinenhalle und im nördlichen Planbereich ein überdachter Lagerbereich entstehen. Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriepark Sandäcker III, Bauabschnitt 1“ weist für den fraglichen Bereich ein eingeschränktes Industriegebiet aus, wobei erheblich belästigende Betriebe ausgeschlossen sind. Dies widerspricht jedoch dem Gebietscharakter eines Industriegebietes. Der Ausschluss erheblich belästigender Gewerbebetriebe ist demnach nicht zulässig. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erwächst der Stadt Aulendorf daher ein Erfordernis bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

Planungsrechtliche Besetzungen

In den Umschlags- und Aufbereitungsflächen sind zulässig:

- Büro mit Sozialbereich, Büro mit Labor, überdachter Lagerbereich, Maschinenhalle, Aufbereitungshalle, Freilager und Schüttgutboxen, Verkehrsflächen für Anlieferung und Abholung der Materialien, Werbeanlagen an der Gebäudefassade sowie freistehende Werbeanlagen.
- Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung errichtet werden und somit eine eigenständige gewerbliche Hauptnutzung darstellen, sind nicht zulässig.
- Für die Außenbeleuchtung sind nur mit Lichtstrahlen nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte (staubdichte) LED-Lampen oder nach dem Stand der Technik vergleichbare insektenschonende Lampentypen in einer maximalen Lichtpunkthöhe von 6,00 m über der Geländeoberkante zulässig. Eine Beleuchtung von Werbeanlagen, die sich nicht direkt an Gebäuden befinden, ist nicht zulässig. Die Nutzung von Skybeamern, blickende, wechselnd farbige Anzeigen sowie die flächenhafte Beleuchtung der Fassaden sind nicht zulässig. Es sind nur Photovoltaikanlagen zu verwenden, die weniger als 6% polarisierendes Licht reflektieren.

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauBG sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Gemeinderatssitzung am 10.02.2020 vorgestellt und gemäß dem Abwägungs- und Beschlussvorschlag vom 24.01.2020 in die Planung eingearbeitet. In der Gemeinderatssitzung am 10.02.2020 hat der Gemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und die Offenlage beschlossen.

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.02.2020 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfssatzung vom 24.01.2020 bis 23.03.2020 aufgefordert. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 27.04.2020 – 02.06.2020 ebenfalls mit der Entwurfsfassung vom 24.01.2020 statt. In der Gemeinderatssitzung am 13.07.2020 hat der Gemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen beraten.

Die Hinweise und Vorschläge aus der Stellungnahme des Artenschutzes wurden in die Planung aufgenommen. Insbesondere wurde die Ausgleichsfläche für die Zauneidechse innerhalb des Plangebietes gemäß dem Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde verlegt. Die Ausgleichsfläche für die Zauneidechse wurde zum einen von Südosten auf das ehemalige Bahngleis im Westen verschoben und zudem deutlich vergrößert (Maßnahmenfläche von ursprünglich 300 m² auf über 1000 m² vergrößert). Damit wurde ein deutlich höherer Lebensraum geschaffen als bisher zur Verfügung stand.

Die vorgenommenen Planänderungen bewirkten, dass der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fa. Heydt“ erneut öffentlich ausgelegt werden musste und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut um Stellungnahme gebeten werden mussten.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.07.2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 17.06.2020 zu eigen.
2. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfssatzung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfssatzung vom 17.06.2020.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fa. Heydt“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 16.06.2020 erneut öffentlich auszulegen.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 11.08.2020 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 16.06.2020 bis zum 15.09.2020 aufgefordert.

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wurde ausgeführt, dass unter 2.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen der Begriff „mobile Siebträgeranlage“ neu hinzugefügt wurde. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 13.12.2019 werden die von der Bausch Engineering GmbH angefertigten Antragsunterlagen vom Mai 2019 zugrunde gelegt, das heißt, es wird vom „Betrieb einer Aufbereitungs- und Siebanlage für Erdaushub,

Oberboden und Baustellenabfälle“, sowie von einem „Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Baustellenmischabfällen“ nach der neuen Gewerbeabfallverordnung ausgegangen. Es ist klarzustellen, dass hier jeweils der gleiche Sachverhalt vorliegt.

Die untere Naturschutzbehörde führt zur Abwägung vom 24.01.2020 zur rechtlichen Vorgabe „Zur Einhaltung der Emissionen sind die durch die Fa. iMA im Gutachten vom 23.01.2020 benutzten Obergrenzen der Betriebsabläufe einzuhalten“ aus, dass dies nicht nachvollziehbar ist. In der Abwägung wird ausgeführt: „Der Vorhabensträger wird die angesprochenen Obergrenzen der Betriebsabläufe einhalten...“. Wie die Einhaltung der Obergrenzen sichergestellt wird, ist nicht ausgeführt. Da die Betriebsbeschreibung nicht Bestandteil der Satzung ist, wird empfohlen, zumindest einen Hinweis aufzunehmen, dass bei Abweichen der zugrunde gelegten Obergrenzen erneut die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgen muss. Alternativ können die entsprechenden Obergrenzen auch festgesetzt werden.

Abschließend wird ausgeführt, dass die im artenschutzrechtlichen Fachgutachten, Büro Sieber vom 02.07.2020 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen vollumfänglich umgesetzt werden müssen.

Gemäß dem Abwägungs- und Beschlussvorschlag werden die Ausführungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung und den hierin zugrunde gelegten Obergrenzen der Betriebsabläufe zur Kenntnis genommen.

Die Aufbereitungsanlage besteht aus Ladegerät, Vorzerkleinerung, Metallabscheidung und Einteilung in die verschiedenen Korngrößen. Im Bebauungsplan wird der dazugehörige Anlagenteil „mobile Siebanlage“ explizit zulässig gemacht; hierdurch wird im Umkehrschluss eine Brecheranlage ausgeschlossen.

In der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wird klargestellt, dass die hier aufgeführte Aufbereitungs- und Siebanlage für Erdaushub, Oberboden und Baustellenabfälle bzw. die Aufbereitungsanlage für Baustellenmischabfälle dem Bebauungsplan genannte mobile Sieträgeranlage umfasst.

Der Anregung zur Aufnahme eines Hinweises wird gefolgt. Im Bebauungsplan wird ein Hinweis ergänzt, dass bei Abweichen der zugrunde gelegten Obergrenzen die FFH-Verträglichkeit erneut geprüft werden muss.

Die Stadt Aulendorf wird in Zusammenarbeit mit dem Vorhabensträger dafür Sorge tragen, dass die im artenschutzrechtlichen Fachgutachten aufgeführten und im Bebauungsplan als Hinweis enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen wie beschrieben umgesetzt werden.

Der ausführliche Abwägungs- und Beschlussvorschlag liegt der Beratungsvorlage bei. Auf die weiteren eingegangenen Stellungnahmen wird verwiesen.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 17.08.2020 bis 18.09.2020 statt. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen haben sich Änderungen gegenüber dem Planentwurf ergeben. Die Änderungen wurden in die jetzige Planfassung eingearbeitet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 23.09.2020 zu eigen.**
- 2. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurden**

bereits vor den Sitzungen eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungsbeschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfssatzung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfssatzung vom 23.09.2020. Die Änderungen beschränken sich auf Ergänzungen der Hinweise und redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.

- 3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fa. Heydt“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 23.09.2020 wird gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.**

Beschluss-Nr. 5

Höhe Grundsteuer-Hebesatz für das Jahr 2021 - Entscheidung **Vorlage: 30/228/2020**

Frau Johler teilt mit, dass im Rahmen der letzten Haushaltsberatung am 16.12.2019 bezüglich des Grundsteuer-Hebesatzes mehrheitlich beschlossen wurde, dass der Hebesatz für die Grundsteuer B auf 650 % gesenkt wird. Zudem wurde beschlossen, dass im Zuge der Haushaltsberatung 2021 über eine weitere Senkung des Hebesatzes beraten werden soll.

Der Haushaltsplan 2021 kann aus mehreren Gründen nicht fristgerecht zum 31.12.2020 aufgestellt werden. Dies ist bereits aus der jetzigen Planung eindeutig ersichtlich.

Entsprechend ist wie im Vorjahr die Entscheidung über den Hebesatz daher im Vorfeld zum aufgestellten und beschlossenen Haushalt zu treffen. Teil der Haushaltssatzung sind auch die Hebesätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer für das jeweilige Haushaltsjahr. Dies ist notwendig, weil die Veranlagung der Grundsteuer spätestens im Dezember 2020 erfolgen muss. Für eine rechtssichere Bearbeitung ist es notwendig, dass der Beschluss im laufenden Jahr gefasst wird. Die erste Fälligkeit ist am 15.02., d.h. der Bescheid muss am 15.01. erlassen sein. Von einem späteren Beschluss rät die Kämmerei dringend ab, weil hier von jedem Schuldner am 15.02. eine Überzahlung der bisherigen Grundsteuer entstehen würde, die die Kasse dann zurückerstatten müsste.

Bekanntlich hat die Corona-Pandemie die finanzielle Situation der Kommunen aufgrund der damit zusammenhängenden, eingebrochenen Steuereinnahmen schwer getroffen. Die heutige Situation war bei der letzten Beschlussfassung im Dezember nicht absehbar bzw. überhaupt vorstellbar.

Die Auswirkungen der Pandemie in der gesamten Konsequenz sind auch heute noch nicht absehbar. Das Jahr 2021 sollte daher aus der Sicht der Verwaltung abgewartet werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, erst im Zuge der Haushaltsberatung 2022 über eine erneute Senkung zu beraten.

SR Zimmermann hält es für richtig, dass man eine Überprüfung geplant hat. Der vorliegende Vorschlag der Verwaltung ist richtig, vor allem im Hinblick auf die großen anstehenden Projekte. Die Aussetzung ist gerechtfertigt.

SR K. Halder erläutert, dass der BUS-Fraktion die Senkung der Grundsteuer grundsätzlich wichtig war. Es muss abgewartet werden, wie sich die Einnahmen entwickeln.

SR Marquart kann sich diesem letzten Satz nur anschließen. Man wird froh sein müssen, wenn man die Grundsteuer in den nächsten Jahren nicht wieder erhöhen muss. Deshalb wird die SPD-Fraktion dem Verwaltungsvorschlag zustimmen.

SR Michalski kritisiert, dass aus seiner Sicht verfrüht Wahlversprechen eingelöst wurden. Die anstehenden Projekte sind so groß, dass in den kommenden Jahren möglicherweise wieder eine Erhöhung erfolgen muss. Der letztjährige Beschluss holt den Gemeinderat nun ein. Er geht nicht davon aus, dass man 2022 über eine Senkung beraten wird.

Für das Jahr 2021 erfolgt keine Senkung der Grundsteuer-Hebesätze. Im Zuge der Haushaltsberatung für das Jahr 2022 wird über eine weitere Senkung der Grundsteuer-Hebesätze beraten. (einstimmig)

Beschluss-Nr. 6

Eintrittspreise für den Badebetrieb Steegersee für das Jahr 2021

Vorlage: 30/229/2020

Frau Johler teilt mit, dass die Eintrittspreise für den Steegersee 2011 und zuletzt zur Saison 2017 erhöht wurden.

Es gab einen Konsens im Gremium, dass für 2020 eine Überprüfung der Eintrittspreise erfolgt, nachdem in den letzten Jahren erhebliche Investitionen am Steegersee erfolgten (Sprungturm, Steg, Sanitäranlagen). Bei dieser Beratung im letzten Jahr wurde entschieden, dass die Preise vorerst so belassen werden sollen. Die Verwaltung schlägt nun vor, die Preise auch für 2021 in der aktuellen Form zu belassen, auch weil derzeit nicht absehbar ist, ob die Badesaison 2021 unter normalen Bedingungen erfolgen kann.

Zum Vorverkauf schlägt die Verwaltung vor, dass dieser wie in den Vorjahren vor Weihnachten starten und bis Ostermontag andauern soll. Dies hat sich in den letzten Jahren bewährt.

Außerdem schlägt die Verwaltung vor, dass der Vorverkauf zu den bisherigen Konditionen wieder bei der Buchhandlung Rieck und beim Schreibwarengeschäft Schneider erfolgt, sofern beide Betriebe sich wieder beteiligen möchten. Die Buchhandlung Rieck hat bereits signalisiert, dass sie gerne wieder partizipieren möchten.

Auf eine Vorberatung im Verwaltungsausschuss wird aus Zeitgründen verzichtet, zudem ist die Angelegenheit aus der Sicht der Verwaltung entscheidungsreif.

Frau Johler ergänzt, dass die Besucherzahlen und Eintrittserlöse im Vergleich zu den Vorjahren trotz der Pandemie im Verhältnis sehr gut waren.

K. Halder teilt mit, dass Aulendorf grundsätzlich eine familienfreundliche Stadt sein und bleiben möchte. Deshalb sollten die Eintrittspreise nicht erhöht werden. Sie bittet aber darum, dass in einer der nächsten Sitzungen über die Personalsituation am Steegersee beraten wird. Die aktuelle Situation mit nur einem Mitarbeiter ist schwierig, weil stets das Thema besteht, was passiert, wenn dieser Mitarbeiter ausfällt.

SR Michalski regt zudem an, dass auch im Verwaltungsausschuss darüber beraten werden sollte, ob der letzte Ferientag auch wirklich der letzte Badetag sein muss. Das Wetter hat sich die letzten Jahre so entwickelt, dass man durchaus auch noch zwei Wochen baden könnte. Der Zusammenhang zwischen dem letzten Badetag am letzten Ferientag erschließt sich ihm nicht.

BM Burth erläutert, dass man an den Besucherzahlen erkennen kann, dass diese mit dem Ende der Schulferien deutlich zurückgehen, weil es bereits Jahre gibt, in denen verlängert wurde. Natürlich kann man aber darüber nochmals beraten. Die Verwaltung wird dies vorbereiten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Die Eintrittspreise für das Naturfreibad Steegersee werden belassen.**
- 2. Die weiteren Ermäßigungstatbestände werden nicht verändert.**
- 3. Der Vorverkauf startet im Dezember 2020 und endet mit dem Ostermontag 2021. Die Buchhandlung Rieck und das**

Schreibwarengeschäft Schneider verkaufen die Jahreskarten wieder, sofern sie dies wünschen. Die Buchhandlung Rieck hat bereits zugestimmt.

Beschluss-Nr. 7

LEADER Förderprogramm - Beteiligung der Stadt Aulendorf für eine neue Förderperiode **Vorlage: 10/199/2020**

BM Burth erläutert, dass die Stadt Aulendorf Mitglied der LEADER-Aktionsgruppe Mittleres Oberschwaben ist. LEADER steht für „Liaison Entre Actions de Développement de L'Économie Rurale“ (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft). Es ist ein Förderprogramm der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg.

Ziel des Förderprogramms ist es, ländliche Regionen sozial, kulturell und wirtschaftlich zu stärken. Die LEADER Aktionsgruppe mittleres Oberschwaben ist eines von 18 Aktionsgebieten, die in Baden-Württemberg für die Förderperiode 2014-2020 ausgewählt wurden.

In der LEADER-Aktionsgruppe Mittleres Oberschwaben sind folgende Kommunen beteiligt:

Stadt Aulendorf, Stadt Bad Waldsee, Gemeinde Bergatreute, Gemeinde Fronreute, Gemeinde Horgenzell, Gemeinde Wilhelmsdorf, Gemeinde Wolpertswende, Stadt Bad Saulgau, Gemeinde Ilmensee, Gemeinde Ostrach, Stadt Bad Schussenried, Gemeinde Hochdorf, Gemeinde Ingoldingen und Gemeinde Eberhardszell sowie die Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen.

Die Besonderheit der LEADER Aktionsgruppe Mittleres Oberschwaben liegt darin, dass sich hier Gemeinden über drei Landkreise hinweg zu einer interkommunalen Zusammenarbeit zusammengeschlossen haben.

Im bisherigen Projektzeitraum sind insgesamt 350 Projektanfragen bei der Geschäftsstelle eingegangen. Projektträger waren sowohl Kommunen, private und Vereine.

Die Gesamtkosten der geförderten Projekte belaufen sich auf rd. 10,6 Mio. Euro. Es wurden Zuschüsse in Höhe von rd. 3,9 Mio. Euro beantragt. Bis zum Ende des Förderzeitraums werden voraussichtlich Mittel in Höhe von ca. 3,9 Mio. Euro an Fördermittel ausbezahlt werden. Es beinhaltet sowohl Mittel aus der Europäischen Union als auch Mittel des Landes Baden-Württemberg.

Aus Aulendorf wurden insgesamt 27 Förderanträge eingereicht. Fünf Förderanträge wurden bewilligt. Insgesamt wurden für die bewilligten Förderprojekte 467.389, 46 € bewilligt.

Die aktuelle Förderperiode endet zum 31.12.2020 und die neue Periode wird voraussichtlich erst am 01.01.2023 starten. In Vorbereitung auf die im Jahr 2021 anstehende Interessenbekundung für die neue Förderperiode müssen sich die Kommunen erklären, ob sie sich an einer weiteren Bewerbung als LEADER-Region beteiligen wollen.

Die finalen Rahmenbedingungen für die neue Förderperiode stehen noch nicht fest. Nach derzeitigem Sachstand kann von folgenden Rahmenbedingungen ausgegangen werden:

- Die Organisationsform der LEADER-Aktionsgruppe (LAG) als Verein bleibt bestehen
- Das zur Verfügung stehende Förderbudget entspricht mindestens dem der vergangenen Förderperiode
- Die Gebietskulisse des LEADER-Aktionsgebietes bleibt wie bisher erhalten
- Die zuwendungsfähigen Vorhaben müssen im Gebiet einer oder mehrerer LEADER-Aktionsgruppen liegen
- Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von Zuschüssen als

- Anteilsfinanzierung gewährt
- Die laufenden Kosten des LEADER-Regionalmanagements können mit maximal 25% der ausgezahlten öffentlichen Gesamtausgaben für alle von einer LAG geförderten Vorhaben bezuschusst werden
- Die LAG kann die wie derzeit zukünftig die Fördersätze festlegen
- Die maximale Förderquote liegt bei 60%
- Die Bagatellgrenze für Vorhaben liegt bei 5.000 €
- Die Zuwendungen werden erst nach Stellung eines Zahlungsantrages mit Vorlage von Originalrechnungen oder gleichwertigen Belegen und Zahlungsnachweisen, gegebenenfalls nach einer Vor-Ort-Kontrolle ausgezahlt
- Das Regionale Entwicklungskonzept ist für die LAG verbindlich, dient als Grundlage von Förderentscheidungen und gibt die Strategie zur Umsetzung von LEADER wieder
- Die LAG fasst in einer Geschäftsstellenordnung, Satzung oder Ähnlichem zu Beginn des LEADER-Prozesses alle Verfahrensregelungen zusammen, nach denen die Arbeit des LEADER-Regionalmanagements und der LAG abzulaufen hat
- Eine Doppelförderung mit anderen EU-Mittel ist ausgeschlossen
- Der Bottom-up-Ansatz bleibt bestehen

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass sich die Stadt Aulendorf weiterhin an einer eventuellen zukünftigen LEADER-Förderregion beteiligen sollte und eine entsprechende Antragstellung von Seiten der Stadt Aulendorf unterstützt wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Beteiligung der Stadt Aulendorf an einer eventuellen zukünftigen LEADER-Aktionsgruppe Mittleres Oberschwaben zu.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt sich an einer entsprechenden Antragstellung zu beteiligen.**

Beschluss-Nr. 8

Verschiedenes

1.000 Bäume für 1.000 Kommunen – Sachstand

SR Groll fragt nach einem Sachstand zu dem Projekt „1.000 Bäume für 1.000 Kommunen“.

Frau Johler erläutert, dass der Betriebshof leider noch keinen Termin finden konnte zur Ausgabe der Bäume. Sie hofft, dass es in diesem Jahr zumindest noch einen ersten Ausgabetermin geben kann.

Beschluss-Nr. 9

Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschilderung Kreuzung Schussenrieder Straße/Hauptstraße Richtung Bahnhof

SR Holzapfel fragt bezüglich des Vorfahrtsschildes Schussenrieder Straße/Hauptstraße Richtung Bahnhof. Dies wurde vor einiger Zeit neu angebracht und ist aus seiner Sicht schlecht lesbar und auch auf der linken Seite angebracht. Ihm ist nicht klar, ob dies korrekt ist.

BM Burth erklärt, dass dies vor einiger Zeit Thema in der Verkehrsschau war. Er geht deshalb davon aus, dass dies endgültig beraten wurde. Er wird dies aber nochmals prüfen.

SR Holzapfel bittet um einen entsprechenden Hinweis im Aulendorf aktuell.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....